

Allgemeinpraxis | Ärzthaftpflicht | Patientenrecht  
Baurecht | EDV- und Softwarerecht  
Liegenschafts- und Immobilienrecht  
Wirtschaftsvertragsrecht



## Ehescheidung und damit verbundene Folgen

Sollte ein Zusammenleben zwischen Ehegatten nicht mehr möglich sein, so stellen die einvernehmliche Scheidung und die streitige Scheidung rechtliche Möglichkeiten einer Ehescheidung dar.

Im Zusammenhang mit einer Scheidung ist es unbedingt notwendig sich über die rechtlichen, finanziellen und sonstigen Auswirkungen zu informieren. Es sind auch Überlegungen zur Frage der Obsorge für die gemeinsamen Kinder bzw. auch zum Kindesunterhalt und zum Kontaktrecht anzustrengen.

Für die Scheidungspartner sind jedenfalls nachstehende Punkte von wesentlicher Bedeutung:

- sozialversicherungsrechtliche und pensionsrechtliche Stellung nach der Scheidung
- Ansprüche auf Unterhalt
- die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens (z.B. Hausrat der im Laufe der Ehegemeinschaft erwirtschaftet wurde)
- der Ehewohnung (das ist die Wohnung in der das Ehepaar den Schwerpunkt der gemeinsamen Lebensführung hat oder hatte)
- die Ersparnisse
- die Schulden

So lange eine Gesprächsbasis zwischen den Ehepartnern gegeben ist, ist jedenfalls einer einvernehmlichen Scheidung sowohl aus Kosten- als auch aus zeitlichen Gründen der Vorzug zu geben.

Sollte eine einvernehmliche Scheidung nicht möglich sein, so ist im Zusammenhang mit der Einbringung einer Scheidungsklage, die sich auf Verschulden (zB Ehebruch, Verletzung der anständigen Begegnung, Verletzung der Beistandspflicht oder der Unterhaltspflicht, Vernachlässigung des Haushalts, etc.) stützt zu beachten, dass diese binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Scheidungsgrundes bei Gericht einlangt.

Die Frist läuft jedoch nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Fordert jedoch der schuldige Ehegatte den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen, oder die Klage auf Scheidung zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an.

Empfehlung: Konkrete Schritte im Zusammenhang mit einer Scheidung sollen nur mit einem Rechtsbeistand und nach reiflicher Überlegung aller Folgen eingeleitet werden.

